

Satzung

des

VIVENDA – leben und arbeiten in Stadt und Land e.V.

(neu gefaßt und von der Mitgliederversammlung beschlossen am 30. Mai 2005)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen: »VIVENDA – leben und arbeiten in Stadt und Land e.V.«
2. Vereinssitz ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister unter der Nummer 11559 eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. Die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen i.S. des § 53.2 der Abgabenordnung und im Zusammenhang damit:
 - a) die Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmalern;
 - b) die Förderung des Umweltschutzes;
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum.
2. Die Förderung der Erziehung, Berufsbildung und der Jugendhilfe mit den Schwerpunkten Umweltpädagogik, Kunst und Kultur, in Zusammenarbeit mit allen Arten von Schulen.
3. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch erzieherische und therapeutische Arbeit mit seelenpflegebedürftigen Menschen und Menschen in schwierigen Lebenslagen.
4. Die Überwindung des spekulativen und preissteigernden Umgangs mit Boden und Wohnraum in beispielhaften Projekten.

Dazu wird der Verein:

5. die Verbesserung von Wohn- und Lebensbedingungen sozial benachteiligter Personen fördern, indem der bereitgestellte Wohnraum preisgünstig zur Verfügung gestellt wird. Dies geschieht mittels einer Kostendeckungsumlage. Diese soll gegenüber der Marktmiete wesentlich niedriger sein;
6. alte sowie historisch und denkmalpflegerisch wertvolle Bausubstanz erhalten und pflegen. Im Rahmen der Verfolgung mildtätiger Zwecke kann der Verein auch Maßnahmen durchführen, die sich nicht auf Baudenkmalern i.S. der Nr. 4,c) Anlage 7 zur ESTR beziehen;
7. Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung bei allen Bauprojekten in den Vordergrund stellen;
8. anstreben, im Rahmen der Umsetzung möglicher Bauprojekte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für sozial benachteiligte Personen und Eigenleistung künftiger Bewohnergruppen mit einzubeziehen;

9. seine Erfahrungen in Veranstaltungen und Veröffentlichungen Außenstehenden zugänglich machen;
10. anstreben, einzelne Projekte beobachtend zu begleiten und in dokumentarischen Projektberichten zu publizieren. Dabei will der Verein auch insbesondere dazu beibetragen, daß Modelle neuer Formen des Wohnens, Lebens und Arbeitens entwickelt werden. Dies kann sowohl im städtischen als auch im ländlichen Lebensraum geschehen;
11. in den Projekten die Erkenntnis fördern, daß der dem Wohnraum zugrundeliegende Boden selbst nicht von Menschen hergestellt, sondern ein Geschenk der Erde ist. Es werden neue Formen der Bodennutzung gesucht und erprobt, in denen der Boden nicht mehr als käuflicher Vermögenswert behandelt wird;
12. anstelle der Käuflichkeit von Boden solidarische Formen der Bodennutzung entwickeln, durch welche die in den Absätzen 5. a) bis d) genannten Maßnahmen und Inhalte eine dauerhafte wirtschaftliche Grundlage erhalten;
13. die Einrichtung einer Begegnungs- und Schulungsstätte anstreben;
14. nach Möglichkeit Vernetzungsarbeit mit anderen, steuerlich gemeinnützigen Einrichtungen betreiben, die eine ähnliche Zielsetzung im Hinblick auf den Aufbau von solidarischen Formen der Bodennutzung verfolgen. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Förderungen vorgenommen werden, sofern entsprechende Mittel dafür vorhanden sind.

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die in den Zielsetzungen des Vereins etwas Berechtigtes sieht.
2. Über Aufnahmeanträge, die in schriftlicher Form gestellt werden müssen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Neuaufnahmen sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder erlischt im Einvernehmen beider Seiten, wenn eine Mitarbeit oder Anteilnahme über den Zeitraum von 2 Jahren nicht gegeben ist.

§ 5 - Organe

Organe des Verein sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Projektgruppen.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Vorstands;
 - b) Beschlußfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Abwahl des Vorstands;
 - f) Beratung und Beschlußfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordern.
3. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen werden. Maßgebend ist der Poststempel des Absendetages.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten. Die schriftliche Vollmacht dazu muß dem Vorstand vorliegen.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig, im Zweifelsfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei kann er Mitglieder aus den Projektgruppen (§ 8) mit bestimmten Aufgaben schriftlich betrauen.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden.

§ 8 - Projektgruppen

9. Projektgruppen werden von den Menschen gebildet, die im Rahmen des Vereins Wohnraum schaffen, verwalten oder nutzen. Es muß aber nicht jede durch die Vergabe von Wohnraum seitens des Vereins unterstützte Person Mitglied im Verein sein.
10. Die Projektgruppen haben die Aufgabe
 - a) das soziale Innenverhältnis einer Nutzergemeinschaft durch regelmäßige Besprechungen (Hausversammlung) selbständig zu regeln;
 - b) Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten sowie ökologische Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen;
 - c) die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Projekts im Verein mit dem Vorstand zu planen und selbst zu gewährleisten.

§ 9 - Beitragsordnung

Der Verein kann eine Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge erstellen.

§ 10 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.